
S 15 RA 3433/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eröffnung der mündlichen Verhandlung angemessene Wartefrist bei angekündigtem Erscheinen eines Beteiligten
Leitsätze	1. Hat ein Beteiligter dem Gericht seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung angekündigt und erscheint er nicht pünktlich darf der Vorsitzende die mündliche Verhandlung erst nach erfolglosem Ablauf einer Wartefrist von 15 Minuten eröffnen (Fortentwicklung von BGH vom 9.10.1975 VII ZR 242/73 = NJW 1976 196 und BGH vom 19.11.1998 IX ZR 152/98 = NJW 1999 724). 2. Ist dem Gericht darüber hinaus bekannt dass der Beteiligte der sein Erscheinen angekündigt hat unter besonderen Schwierigkeiten versucht den Termin wahrzunehmen darf die Wartefrist 30 Minuten nicht überschreiten.
Normenkette	SGG § 62 SGG § 112 Abs 1 S 1 SGG § 124 Abs 1 SGG § 202 ZPO § 227 Abs 4 GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RA 3433/00
Datum	20.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 RA 3056/01
Datum	24.04.2003

3. Instanz

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2003 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit. Das SG Karlsruhe hat seine gegen die Ablehnungsentscheidung im Bescheid vom 28. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2000 gerichteten Klagen durch Gerichtsbescheid vom 20. Juni 2001 abgewiesen. Der 10. Senat des LSG Baden-Württemberg hat seine Berufung durch ein am 24. April 2003 verkündetes Urteil zurückgewiesen, das auf Grund einer unmittelbar zuvor durchgeführten mündlichen Verhandlung erging, an welcher der Kläger nicht teilgenommen hatte. Zur Begründung hat es auf den mit der Berufung angegriffenen Gerichtsbescheid verwiesen und ergänzend angemerkt, eine Leistungseinschränkung in rentenberechtigendem Grade sei nicht festgestellt. Die Aussage des Dr. Z. gebe nichts Greifbares her; weitere Ermittlungen habe der Senat nicht durchführen können, weil der Kläger an der Begutachtung nicht mitgewirkt habe, ohne dass Gründe hierfür ersichtlich oder genannt worden seien; der Kläger habe auf Verfügungen des Senats nicht reagiert und sei auch zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen; sein Schriftsatz vom 26. April 2003 könne nicht mehr berücksichtigt, insbesondere die mündliche Verhandlung nicht wiedereröffnet werden.

Der Kläger rügt mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, das Berufungsgericht habe sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, weil es die mündliche Verhandlung durchgeführt habe, ohne zuvor ausreichend auf sein Erscheinen gewartet zu haben, obwohl dem Berichterstatter des Senats bekannt gewesen sei, dass er trotz einer Erkrankung versuchen wollte, rechtzeitig zum Termin zu erscheinen; die mündliche Verhandlung sei auf 10.20 Uhr festgesetzt worden; er sei um 10.35 Uhr erschienen; da sei das Urteil schon verkündet gewesen.

II

Das Urteil des LSG ist gemäß [§ 160a Abs 5 SGG](#) aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen, weil auf Grund der zulässigen und begründeten Verfahrensrüge des Klägers feststeht, dass das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts auf einem Verfahrensmangel beruhen kann; denn das LSG hat das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör ua dadurch verletzt, dass es ihm ohne hinreichenden Grund die Möglichkeit genommen hat, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Nach dem zutreffenden Vortrag des KlÄxgers wurde er mit Ladung vom 26. MÄrz 2003 zur mÄ¼ndlichen Verhandlung am 24. April 2003, 10.20 Uhr geladen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 24. April 2003 ist er bei Aufruf der Sache nicht erschienen; die Verhandlung begann um 10.23 Uhr und endete um 10.28 Uhr; nach VerkÄ¼ndung des Urteils (ohne Mitteilung des wesentlichen Inhalts der GrÄ¼nde) endete der Termin um 10.30 Uhr. Es ist hier nicht darauf einzugehen, dass bereits diese Zeitangaben in der Sitzungsniederschrift grundlegende Zweifel daran aufwerfen, ob das LSG seine Entscheidung auf Grund einer mÄ¼ndlichen Verhandlung getroffen hat, die gemessen an den [Ä§Ä§ 112 bis 128 SGG](#) ordnungsgemÄ¼ war, und ob innerhalb von zwei Minuten eine den [Ä§Ä§ 192 bis 197](#) Gerichtsverfassungsgesetz genÄ¼gende geheime Beratung und Beschlussfassung durch den SpruchkÄ¼rper nebst UrteilsverkÄ¼ndung Ä¼berhaupt durchfÄ¼hrbar war. Denn auf Grund des weiteren zutreffenden Vorbringens des KlÄxgers steht fest, dass das LSG ihm sein Recht vorenthalten hat, in der mÄ¼ndlichen Verhandlung seinen Standpunkt vorzutragen.

Ausweislich des vom KlÄxger benannten Aktenvermerks des RiLSG Dr. D. (Bl 50a oberer Absatz der LSG-Akten) hat sich am Morgen des Sitzungstages Folgendes ereignet:

"Der KlÄxger (Herr P.) ruft gegen 08.15 Uhr wegen der auf 10.20 Uhr terminierten mÄ¼ndlichen Verhandlung an; er sei zu Hause und habe Durchfall. Ihm wird gesagt, dass auf den Anruf allein die mÄ¼ndliche Verhandlung nicht vertagt werden kÄ¼nne; er kÄ¼nne freilich ein Ä¼rztliches Attest Ä¼ber eine die Teilnahme an der mÄ¼ndlichen Verhandlung hindernde Erkrankung vorlegen. Der KlÄxger sieht das ein; er wolle versuchen, rechtzeitig zum Termin zu kommen. Auf die Frage, warum er sich bislang nicht gemeldet und auf gerichtliche VerfÄ¼gungen und den erteilten Gutachtensauftrag nicht reagiert habe, gibt der KlÄxger an, er beziehe sich in der Sache auf die EinschÄ¼tzung des Dr. Z. Eine Begutachtung hÄ¼lt er deswegen fÄ¼r nicht unbedingt angezeigt.

Abschlie¼end wird ihm gesagt, dass der Senat auf die heutige mÄ¼ndliche Verhandlung nach Ma¼gabe des aus den Akten ersichtlichen Sachverhaltes eine Entscheidung treffen werde. Wenn er, der KlÄxger, es wÄ¼nsche, kÄ¼nne er selbstverstÄ¼ndlich in der mÄ¼ndlichen Verhandlung ergÄ¼nzend vortragen. Die Verhandlung werde nach gegenwÄ¼rtigem Stand der Dinge aber stattfinden."

Bereits auf Grund dieses Aktenvermerks steht fest, dass der KlÄxger einen Antrag auf Aufhebung und Verlegung des Termins gestellt hatte, weil er Durchfall hatte (nach der Bescheinigung des Dr. Z. vom 24. April 2003 war dies seit dem 21. April 2003 der Fall). GemÄ¼ß [Ä§ 202 SGG](#) iVm [Ä§ 227 Abs 4 ZPO](#) ist fÄ¼r die Entscheidung Ä¼ber die Aufhebung oder Verlegung eines Termins allein der Vorsitzende des SpruchkÄ¼rpers zustÄ¼ndig. Der Berichterstatter hat den Antrag des KlÄxgers nicht an den gesetzlichen Richter weitergeleitet, sondern ihn selbst â inhaltlich unrichtig â dahingehend beantwortet, auf den Anruf allein kÄ¼nne die mÄ¼ndliche Verhandlung nicht "vertagt" werden. Ebenso wenig war der Berichterstatter befugt, dem KlÄxger eine Terminsaufhebung nur fÄ¼r den Fall der Vorlage eines Ä¼rztlichen Attestes in Aussicht zu stellen.

Soweit sich aus dem Aktenvermerk ergibt, dass der Berichterstatter danach den Eindruck gewonnen hatte, der Kl  ger verfolge seinen Vertagungsantrag nicht weiter, beruht dies augenf  llig auf der unrichtigen Auskunft des insoweit unzust  ndigen Berichterstatters. Zugleich ergibt sich aber aus dem Aktenvermerk, dass der Kl  ger unter diesen unrichtigen Voraussetzungen den Versuch unternehmen wollte, trotz seiner Erkrankung rechtzeitig zum Termin zu kommen. Weder in der Sitzungsniederschrift des LSG noch in seinem Urteil findet sich ein Hinweis darauf, dass der Berichterstatter den Vorsitzenden vor Beginn der m  ndlichen Verhandlung oder in dieser von dem Inhalt des Gespr  chs und der angek  ndigten Absicht des Kl  gers unterrichtet hat, trotz der Durchfallerkrankung noch am Termin teilzunehmen. Gleichwohl ist das Wissen des Berichterstatters dem Spruchk  rper zuzurechnen, weil dem B  rger durch eine Pflichtverletzung eines Richters kein prozessrechtlicher Nachteil entstehen darf. Demgem    h  tte das Gericht in Kenntnis der Ank  ndigung des Kl  gers zumindest eine angemessene Zeit warten m  ssen (vgl BVerwG [NJW 1979, 1619](#); BVerwG [NVwZ 1989, 857](#); BVerwG [NJW 1992, 3185](#); dazu auch: Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl,    62 RdNr 6b). Ohnehin ist es ein Minimalgebot der Fairness, die m  ndliche Verhandlung gem    [   112 Abs 1 Satz 1 SGG](#) erst zu er  ffnen, wenn ein Beteiligter, der seine Teilnahme angek  ndigt hat, erschienen ist oder nach Ablauf einer Wartefrist von 15 Minuten davon auszugehen ist (vgl BGH [NJW 1976, 196](#); BGH [NJW 1999, 724](#)), dass trotz der prozessualen F  rsorgepflicht des Gerichts wegen der legitimen Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten und des Gerichts an einer zeitgerechten und z  gigen Durchf  hrung des Sitzungstages ein weiteres Warten nicht mehr vertretbar ist; ggf kann es sogar geboten sein, zun  chst andere Sachen aus der Terminliste zu verhandeln. Ist jedoch dem Gericht     wie hier     bekannt, dass der Beteiligte unter besonderen Schwierigkeiten versucht, den Termin wahrzunehmen, darf die Wartezeit 30 Minuten nicht unterschreiten; denn es muss gem    [Art 103 Abs 1 GG](#) sichergestellt werden, dass jedermann "vor Gericht" rechtliches Geh  r erh  lt, wenn er es erkennbar in Anspruch nehmen will.

Das LSG hat ausweislich der Sitzungsniederschrift die Wartepflicht nicht erf  llt; es h  tte die m  ndliche Verhandlung nicht um 10.23 Uhr, sondern fr  hestens um 10.50 Uhr beginnen d  rfen. Dies hat den Kl  ger daran gehindert, an der m  ndlichen Verhandlung teilzunehmen. Ausweislich eines weiteren Aktenvermerks des Senatsvorsitzenden VRiLSG D. (Bl 50 unterer Absatz der LSG-Akten) ist der Kl  ger um 10.35 Uhr erschienen; ihm wurde gesagt, dass das Urteil inzwischen verk  ndet sei.

Wird einem Beteiligten gegen seinen Willen sein prozessuales Recht auf m  ndliche Verhandlung ([   124 Abs 1 SGG](#)) ohne gesetzliche Erm  chtigung genommen oder dessen Verwirklichung unm  glich gemacht, ist davon auszugehen, dass ein gleichwohl gef  lltes Urteil auf diesem Rechtsfehler beruhen kann. Denn die m  ndliche Verhandlung ist grunds  tzlich das Kernst  ck der Rechtsfindung; sie ist in ihrem inneren Ablauf, wenn sie nach den Vorschriften des Gesetzes durchgef  hrt wird, nicht vorhersehbar und kann nachtr  glich nicht fiktiv rekonstruiert werden. Im   brigen tr  gt der Kl  ger zutreffend vor, dass es gerade Aufgabe der m  ndlichen Verhandlung sein kann, rechtliche oder

tatsächliche Irrtümer eines Beteiligten durch das Gespräch mit dem Gericht und den anderen Beteiligten auszuräumen, sodass das LSG auf Grund der mündlichen Verhandlung möglicherweise doch zu dem Ergebnis gelangt wäre, es müsse ausserdem wegen der veralteten Gutachtenlage noch weiteren Beweis erheben, zu dem der Kläger sich auf Grund der mündlichen Verhandlung bereit erklärt haben könnte.

Das LSG wird also den Rechtsstreit in vollem Umfang, dh in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, erneut prüfen und eine neue Entscheidung treffen müssen. Dabei wird es auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG zu befinden haben.

Erstellt am: 02.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024